

[7] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.¹

Euer hochfürstlich durchleücht etc. geruehen gnädigst ab mitgehendtem extractu prothocolli² in mehreren sich gehorsambst referiren zu lassen, welcher der kayserliche constabler³ zu Guttenberg⁴ nit ohnlängsten in dem würtzhauß zu Balzers in präsentia⁵ der jetz ersagten prothocoll benambsten zerschiedentlichen persohnen in so ärgerlichen, alß wieder den allerhöchsten respect der göttlichen mayestät immediate⁶ lauffendten, höchst despectirlichen⁷ reden sich herausgelassen und verlohren. Und wie nuhn vermög der peinlichen⁸ rechten den richteren oder beampten sehr gemessen injungirt⁹ wirdt. Auff erfahren dergleichen gotteslästerungen mit stillschweigen keineswegs zu übergehen, so haben wir vermeint, unß auff alle weiß obligen¹⁰ wolle, der sachen wahren beschaffenheit unß mit mehreren zu informiren.

Dahero dann wir der allhieigen oberjägeren Gottlieb Anton Baumhauer¹¹, so damahls bey ihme, constabler, sich befunden, alß derselbe solche ärgerliche worth außgegossen, hierüber respective¹² nuhr under handts constituiret¹³, umb allein andurch die mehrere gewissheit zu erheben, waß aigentlich hierunder [2] an der sach, und wie nun zwahr darüber in mehreren sich erzeugt, daß das indicirte factum¹⁴ nuhr allzu wahr sich befinde, unß auch nit unbewust, daß in dergleichen fählen pro informando processu inquisitorio¹⁵ die damahls angeweste zeügen aydtlichen über das factum¹⁶ vernommen, auch fehrner darüber behörig inquiriret¹⁷ werden solte.

Ob dann die vorgeschützte trunckhenheit also beschaffen geweßen, daß in conformität¹⁸ der rechten dieselbe ihme patrociniere¹⁹ mögen, so haben aber von darumben einen nit geringen anstandt gefunden, ohne vorhergangene underthänigste anfrag in sachen rechtlicher ordnung gemäß weither fürzufahren, weilen erstlich höheren judicio²⁰ überlassen sollen, ob die ausgegossene, so gestalte reden, mithin das factum also beschaffen, daß man gegen den proferenten²¹ pœna

¹ Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) war ein Sohn von Anton Florian (1656–1721). Er regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und *Stammtafel II*.

² Protokollauszugs.

³ Konrad Hirt.

⁴ Gutenberg, Burg in Balzers (FL). Vgl. Markus BURGMEIER, *Gutenberg*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter), Fabian FROMMELT et al (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 319–321.

⁵ Gegenwart.

⁶ direkt.

⁷ frechen.

⁸ schmerzhaften.

⁹ auferlegt.

¹⁰ verpflichtet.

¹¹ Gottfried Anton Baumhauer zu Reutsberg war ab 1719 herrschaftlicher Oberjäger. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch. Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 57–58.

¹² beziehungsweise.

¹³ beschlossen.

¹⁴ Anzeichen einer verübten Tat. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 122.

¹⁵ „pro informando processu inquisitorio“: für die Darstellung des Untersuchungsprozesses.

¹⁶ den Tatbestand.

¹⁷ untersucht.

¹⁸ Übereinstimmung.

¹⁹ beschützen.

²⁰ Gericht.

²¹ Vorbringende.

criminali²² zu verfahren quo supposito²³, indeme und zwar unßers geringfügigsten ermessen nach, ein mit mehreren zu überlegen seyendter anstandt sich erzeuget, daß er, gravirter²⁴ constabler, ersagter maßen in kayserlichen dienste und dermahlen allein in der vöstung Guttenberg sich befindet, daß also, wan nach ihme, wie man täglich die gelegenheit haben khunte, und dahero ratione aufugii²⁵ [3] auch kein periculum²⁶ obhanden, gegrieffen und gefänglich angehalten werden, wolte eß dahin stehet, wie es von seithen Österreich und zwar besonders bey annoch fürwehrendten, weith aussehendten werttenbergischen conjuncturen²⁷ angesehen werden möchte. Solte er aber abgefordert werden wollen, wurde an der willfahr über obiges noch umb so weniger einige hoffnung zu machen sein, da in causis criminalibus²⁸ die remissiones²⁹ gahr nit, oder doch selbten gestattet werden. Dahero nit weniger höchst erleuchten guthbefinden gehorsambst anheimbgestölt sein laßen sollen, ob bey solchen umständten sowohl zu vermeidung aller besorgendter, weitleüffiger inconvenientien³⁰, alß zumahliger beybehaltung der landesfürstlicher hoher jurisdiction³¹ die sach dahin anzugehen, daß indicirter constabler under handts zu warnen sich gleicher gestalten under handts abfündig zu machen und also anmit auff eine multam pœcuniarium³² anzutragen. Wie nuhn aber euer hochfürstlich durchleücht etc. etc. dero höchsten ohrts alles dießes höchst erleücht ansehen, und wie wir weithers unß hierüber gehorsambst zue verhalten gnädigst zu befehlen geruhen möchten, sollen wir in tüfftester submission³³ gehorsambst erwährtig [4] sein, und anbeynebens zu all fehrnern hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden unß gleicher gestalten in submissisten³⁴ respect empfehlen, als Euer hochfürstlich durchleücht, etc., etc.
Hohenlichtenstein, den 9. Jenner 1722.
Präsentato³⁵, den 20.

Unterthänigst, treu, gehorsambste
Johann Christoph von Bentz³⁶ manu propria³⁷
rath und landtvogt
Johann Adam Bründel³⁸ manu propria
verwalter
Herman Georg Ludovici³⁹ manu propria
landtschreiber

[Dorsalvermerk]

²² die Strafe.

²³ auf der Basis.

²⁴ belasteter.

²⁵ wegen Fluchtgefahr.

²⁶ Gefahr.

²⁷ württembergischen Entwicklungen.

²⁸ in Kriminalfällen.

²⁹ Erlässe.

³⁰ Unannehmlichkeiten.

³¹ Gerichtsbarkeit.

³² Geldstrafe.

³³ Ergebenheit.

³⁴ ergebensten.

³⁵ Vorgelegt.

³⁶ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: HLF 1, S. 88–89.

³⁷ eigenhändig.

³⁸ Johann Adam Bründl (Bründl). Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Beamte; in: HLF 1, S. 113.

³⁹ Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber; in: HLF 1, S. 484.

Vom Oberamt⁴⁰ zu Hohenliechtenstein. De dato 9. et præsentato 20. Jenner 1722.
Die von dem kayserlichen kunstabler, ^{a-}der Johann Conrad Hirt heisset^{-a}, zu Guttenberg
außgegossene blasphemie und fluch betreffend.

^{a-a} *Ergänzung unter dem Text.*

⁴⁰ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLF 2, S. 661–662.